

Anlage

zum Erstaufforstungsantrag vom 15.10.2021, Antragsteller: Prof. Dr. E. Endres

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Luckau
vom 13.Dezember 2021

Der Antragsteller plant im Landkreis Dahme-Spreewald, Gemarkung Gersdorf, Flur 1, Flurstücke 112, 114, 115, 116, 117, 118 und 119 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 4,1370 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung). Westlich und südlich dieser beantragten Erstaufforstungsfläche schließt sich die Erstaufforstungsgenehmigung der Firma Ettrich (AZ: LFB_SELU_Obf-Luck-3600/515+24#) mit einer Fläche von 19,0776 ha an. Die Flächen sind zu summieren und mit einer gemeinsamen Flächengröße von 23,2146 ha zu betrachten.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 20 ha bis weniger als 50 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 13.Dezember 2021, Az.: LFB_SELU_Obf-Luck-3600/515+26#409274/2021 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Flächennutzung ist überwiegend durch Waldflächen charakterisiert. Es entstehen hochwertige Mischholzbestände die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Laubmischholzbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen insbesondere aber bei Vögeln und Insekten und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabengebiet waren wichtige Gründe, dem Vorhaben zuzustimmen.

In der Gemarkung Gersdorf liegt der Waldanteil bei 10 %, daher ist die Anreicherung von Wald an diesem Standort sehr positiv einzuschätzen

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben bzw. noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Die Flächen werden gegenwärtig intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Nutzungsartenänderung zu Wald ist ökologisch ein Gewinn.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03544 557300 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau, Nordpromenade 19, 15926 Luckau eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Ende Text Veröffentlichung im Amtsblatt